Busammenstellung von Bestimmungen und Vorschriften von lokalem und allgemeinem Interesse.

1. Biebzeiten.

Für Räumung ber Miethswohnungen in ber Stadt harburg ift seit bem 1. October 1890 bas Geset über bie Termine bei Berträgen über Bohnungs: Miethen in ben Provinzen Schleswig:holftein, hannover und heffen:Raffau, vom 4. Juni 1890, in Rraft getreten. Daffelbe beftimmt:

1. Wenn ber Anfang ober bas Enbe eines Bohnungsmiethvertrages auf Oftern ober bie Frühlingeziehzeit, auf Johannis, auf Michaelis ober Die Derbstziehzeit, ober auf Weihnachten bestimmt ist, so soll unter biesen Aus-brüden ber Ansang eines Kalendervierteljahres verstanden werden und dems gemäß der 1. April, 1. Juli, 1. October, 1. Januar, als Umzugstermin gelten, sosen nicht der Bertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

Ründigungefriften.

§ 2. Die Ortspolizeibehorbe tann für bie Räumung von Bohnungen mehrtägige Räumungofriften burch eine auf Grund bes Gefetes über bie Bolizeiverwaltung vom 11. Mar; 1850 — Gefet: Samml. S. 265 — beziehent: lich auf Grund ber Berordnung über benfelben Gegenftand vom 20. September 1867 — Geseh: Samml. S. 1529 — und des Gesehes vom 7. Januar 1870 für Lauenburg — Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg S. 13 — sowie des Gesehes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Geseh: Samml. S. 195 — zu erlassende Polizeiverordnung bestimmen. § 3. An Sonn: und Feiertagen ruht die Verdindlichkeit des Miethers,

Die Wohnung zu räumen.

3m Anfoluß hieran ift für ben Bezirt ber Stadt Barburg, unter Zuftimmung bes Magiftrate, Die nachftehende Boligei-Berordnung erlaffen:

§ 1. Für die Räumung von Miethwohnungen innerhalb der Stadt Darburg wird eine breitägige Räumungsfrist bestimmt.
§ 2. Die im § 1 sestgesette Räumungsfrist beginnt mit dem gesetzeichen Umzugstermine, also mit dem 1 April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar, Morgens 7 Uhr, und endet am dritten Tage Mittags 12 Uhr.
§ 3. Fällt ein Sonn: oder Feiertag in die Räumungsfrist, so verstängert sich letztere is um einen Marken

längert sich lettere je um einen Werttag.
§ 4. Zuwiderhandlungen gegen biese Bolizei-Berordnung werden mit Gelostrafe bis zu 30 &, eventuell mit entsprechender Daft bestraft.